

Ebenso rechtfertigte er ungesetzliche Übergriffe der preußisch-deutschen Beamtenkaste, indem er die Ausführenden verbrecherischer staatlicher Befehle von der Begehung eines Verbrechens schlechthin freisprach. Der Beamte, der auf Befehl des Staates ein Verbrechen begeht, handele zwar „unsittlich“, aber nicht verbrecherisch. Denn „der Staat kann mich... wegen meiner Handlung nicht bestrafen, wenn er nicht mit sich selbst in Widerspruch gelangen will“³⁹.

Im Zusammenhang mit dem Rechtspositivismus ist der Name des Begründers der „Normentheorie“, Karl Binding, zu erwähnen. Binding, der teilweise recht heftig für die Erhaltung des bürgerlichen Gesetzlichkeitsstandpunktes gegenüber den modernen imperialistischen Strömungen auftrat und insofern auf verlorenem Posten stand, untergrub durch seine Normentheorie andererseits selbst diese bürgerlichen Prinzipien in ihrem Bestand. Bindings Gesamtwerk ist deshalb ein Ausdruck des Übergangs vom vormonopolistischen Kapitalismus zum Imperialismus, ein Schwanken in der Strafrechtstheorie, dem mit dem Sieg der imperialistischen Ideologie endgültig ein Ende bereitet wurde. Der strafrechtliche Rechtspositivismus, dessen wertvollste Leistung in der logischen Interpretation strafrechtlicher Begriffe bestand, erlag mehr und mehr einer gegen den sozialen Fortschritt gerichteten Tendenz, die ihn unweigerlich zur Inkonsequenz in Fragen der Gesetzlichkeit führte. Die Rechtspositivisten duldeten Verletzungen der Gesetzlichkeit, sobald sich die ungesetzliche Maßnahme nicht gegen die Bourgeoisie selbst, sondern gegen ihren Gegner, das revolutionäre Proletariat und seine Führer, richtete.

11. Der Verbrechensbegriff der bürgerlich-imperialistischen Strafrechtslehre

Mit der zunehmenden Entwicklung zum imperialistischen Stadium ließ das Interesse an der Gesetzlichkeit nach. Es entwickelten sich auf dem Gebiet der Verbrechenslehre Theorien, die zur Durchbrechung und schließlich zur Liquidierung der Gesetzlichkeit beitrugen.

1. Den Generalangriff auf die Gesetzlichkeit führte die *soziologische* Schule. Demagogisch bezeichnete sie, indem sie vorgab, den Rechtsformalismus der Begriffsjurisprudenz zu überwinden, das Verbrechen als antisoziale Handlung.

v. Liszt, der Hauptvertreter und Begründer dieser „Schule“ in Deutschland, entwickelte in der Verbrechenslehre eine nach allen Seiten hin schillernde, inkonsequente, demagogische und reaktionäre Theorie.

Als Verbrechen bezeichnete er „die mit Strafe bedrohte, schuldhaft, rechtswidrige Handlung“^{39 40}. Diese formale Begriffsbestimmung hält scheinbar noch an dem Prinzip der Gesetzlichkeit fest, aber dieses Festhalten in Worten ist Täuschung. In Wirklichkeit waren v. Liszt und die ganze soziologische Schule weit davon entfernt, die Gesetzlichkeit als einzige Herrschaftsmethode der

³⁹ a. a. O., Ausgabe 1872, S. 191.

⁴⁰ F. v. Liszt, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, Berlin 1905, S. 117.